

## Vorlage

Beratungsfolge	Datum	
Infrastrukturausschuss	17.03.2022	öffentlich

### **Bebauungsplan „Industriegebiet Robert-Linnemann-Straße“ - Erweiterung -Beschluss über die vereinfachte Änderung für das Grundstück Robert-Bosch- Straße 9 in Sassenberg und Beschluss über die Öffentlichkeitsbeteiligung**

Auf der Grundlage der Planungen des Architekturbüros Hilker, Oelde, vom Dezember 2021 für die Spedition Mußmann Robert-Bosch-Str. 9, 48336 Sassenberg, zur Errichtung einer weiteren Betriebshalle ist hierzu ein Bebauungsplanänderungsantrag vorgelegt worden. Der Antrag beinhaltet die Verschiebung der überbaubaren Grundstücksfläche im südlichen Teil des Betriebsgeländes in Erweiterung nach Westen hin zum städtischen Regenrückhaltebecken. Eine entsprechende Baugenehmigung kann aufgrund der Größe des Gebäudes nur erteilt werden, wenn die entsprechenden planerischen Voraussetzungen – Verschiebung der überbaubaren Grundstücksfläche – erfüllt werden.

Zuständig für die Beschlussfassung ist der Infrastrukturausschuss.

#### **Vorschlag der Verwaltung:**

„Der rechtsverbindliche Bebauungsplan ‚Industriegebiet Robert-Linnemann-Str.‘ - Erweiterung – wird für den in der Anlage dargestellten Bereich des Grundstückes Gemarkung Gröblingen, Flur 12, Flurstück 128 (Betriebsgelände der Spedition Mußmann, Robert-Bosch-Str. 9, 48336 Sassenberg) dahingehend geändert, dass in Anlehnung an die vorhandene südlich ausgerichtete Halle die überbaubare Grundstücksfläche ebenfalls an die Grundstücksgrenze zum südlich angrenzenden Flurstück 39 verschoben wird.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Bebauungsplanentwurf zu fertigen. Das Bebauungsplanänderungsverfahren erfolgt im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB. Aufgrund der Kleinräumigkeit des Änderungsbereiches Robert-Bosch-Str. 9 wird auf die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB verzichtet. Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.“

DBgm.